

§ 1 NÖ CPG 1999 Geltungsbereich

NÖ CPG 1999 - NÖ Campingplatzgesetz 1999

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1) Dieses Gesetz regelt in Ergänzung des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung und der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung die Errichtung und Ausstattung von Campingplätzen im Land Niederösterreich.
2. (2) Durch dieses Gesetz werden
 1. 1. die Zuständigkeit des Bundes (z. B. gewerbliche Betriebsanlagen) sowie
 2. 2. die Vorschriften, wonach für Campingplätze zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser- und Naturschutzrecht),nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at